

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, Fraktion AfD, bezüglich des Windkraftausbaus in Teltow-Fläming vom 13. Oktober 2025, Drucksache A-7-5754/25-KT

Sachverhalt:

Der Ausbau der Windenergie führt in Deutschland zunehmend dazu, dass auch ökologisch wertvolle Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden. Als Beispiele werden hierfür genannt der Forstenrieder Park, der Berliner Grunewald, der Reinhardswald u.a... Diesbezüglich bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche Waldfläche wurde in den letzten 10 Jahren für den Bau von Windkraftanlagen gerodet oder dauerhaft in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt. Bitte geben Sie dies je Gemeinde /Stadt und Beeinträchtigung an.
2. In welchen Fällen wurden im Zusammenhang mit Windkraftprojekten Ausnahmen von bestehenden Landschafts- oder Naturschutzvorschriften erteilt?
3. Welche Kenntnisse liegen bzgl. der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen für gerodete Waldflächen im Zuge von Windkraftprojekten vor und deren heutiger Zustand der Vegetation?
4. Welche Baumarten wurden am meisten gerodet?
5. Wie groß sind die Fundamente der einzelnen Windkraftanlagentypen?
6. Wie viele Windkraftanlagen haben bereits eine Betriebsdauer von über 10 Jahren, über 15 Jahren, über 18 Jahre, 20 Jahre und älter?
7. Wie viele Windkraftanlagen sind in diesem Jahr, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030 zurückzubauen?
8. Ein Bericht des NDR zeigt auf, dass der Rückbau der Fundamente unterschiedlich gehandhabt wird: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rueckbau-beiWindraedern-oft-mangelhaft,windkraft920.html>
Ist nur 1m des Fundaments abzutragen oder das gesamte Fundament zu entfernen? Wie erfolgen Kontrollen diesbezüglich?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die Erfassung der waldderechtlich relevanten Rodungs- und Umwandlungsflächen liegt beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming. Dort werden die entsprechenden Genehmigungen nach Landeswaldrecht geführt und statistisch erfasst. Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keine eigene gemeindeweise Statistik zu Rodungen oder Beeinträchtigungen von Waldflächen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen. Eine eigenständige Aufstellung der Flächen oder eine Differenzierung nach Art der Beeinträchtigung kann daher nicht vorgenommen werden. Für belastbare Angaben empfiehlt sich eine Anfrage beim Forstamt Teltow-Fläming, das über die erforderlichen Daten verfügt.

Zu Frage 2:

Für Windkraftanlagen, die im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden, liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg. Dort werden sowohl die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als auch die naturschutzrechtlichen Entscheidungen (Befreiungen oder Ausnahmen) erteilt und dokumentiert. Die Untere Naturschutzbehörde ist in diesen Verfahren regelmäßig als Träger öffentlicher Belange beteiligt, erteilt jedoch selbst keine abschließenden naturschutzrechtlichen Ausnahmen. Eine vollständige Übersicht über erteilte Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Windkraftprojekten kann daher nur das Landesamt für Umwelt geben.

Zu Frage 3:

Auch hier liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt Brandenburg. Dort werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzt wurden, im Kompensationsverzeichnis (EKIS - Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem) geführt und hinsichtlich ihrer Entwicklung und Wirksamkeit überwacht. Die Untere Naturschutzbehörde hat lediglich punktuell über Einzelmaßnahmen Kenntnis aus den Beteiligungsverfahren, führt jedoch kein eigenes Register über die im Landkreis umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und deren Vegetationszustand. Eine umfassende Bewertung der Maßnahmen kann daher nur das LfU Brandenburg vornehmen.

Zu Frage 4:

Angaben zu den im Zuge von Windkraftvorhaben gerodeten Baumarten können nur der Landesbetrieb Forst Brandenburg beziehungsweise das zuständige Forstamt Teltow-Fläming machen, da dort die entsprechenden Bestockungsdaten und Forsteinrichtungsunterlagen vorliegen. Die Untere Naturschutzbehörde führt hierzu keine eigenen Erhebungen oder Statistiken.

Zu Frage 5:

Das kann nicht beantwortet werden. Das Fundament sichert die Standfestigkeit der Windenergieanlage und leitet alle Lasten in den Erdboden weiter. Ein wesentlicher Faktor sind die erheblichen Lasten, welche aus dem Windrotor und der Eigenbewegung der Anlage kommen. Daher richtet sich das Fundament unter anderem nach Größe und Standort der Anlage. Universale Fundamente für einzelne Windkraftanlagentypen gibt es nicht. Diese werden für jede einzelne Windkraftanlage unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Bodens geplant. In Betracht kommen Flach- und Tiefgründungen verschiedenster Maße, Grundformen und Tiefen. Die Größe

von Fundamenten wird statistisch nicht erfasst, so dass keine weiteren Angaben hierzu möglich sind.

Zur Orientierung wird auf die Landtagsdrucksache 6/8432 aus dem Jahr 2018 hingewiesen. Hier hatte die brandenburgische Landesregierung eine ähnliche Anfrage beantwortet. Inwieweit die dort angegebene Größe mit Hinblick auf die immer größer und schwerer werdenden Windkraftanlagen noch realistisch ist, kann nicht eingeschätzt werden.

Zu Frage 6:

Dazu liegen der Behörde keine gesammelten Daten vor. Diese können aus den vorliegenden Akten auch nicht generiert werden, da der Landkreis nicht die Genehmigungsbehörde ist. Die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen mit mehr als 50m Gesamthöhe richten sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und werden durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) durchgeführt. Dort könnten entsprechende Daten vorliegen.

Die konkreten Daten für jede einzelne Windkraftanlage im Land Brandenburg können über das frei zugängliche Geoportal Brandenburg eingesehen werden:

<https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/geosearch/B875116E-B262-45C6-A3C7-A759E827756D>

Zu Frage 7:

Das kann nicht beantwortet werden. Windkraftanlagen haben regelmäßig unbefristete Genehmigungen. Wie lange eine Anlage betrieben wird, entscheidet der Anlagenbetreiber. Dieser Zeitpunkt kann auch lange vor oder nach der üblichen Betriebszeit liegen.

Die Rückbauverpflichtung ergibt sich erst nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung und hängt baurechtlich nicht von einer bestimmten Standzeit ab. Zudem besteht eine gesetzliche Rückbauverpflichtung nur für Windkraftanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Für ältere Windenergieanlagen und für Windenergieanlagen, die nicht im planungsrechtlichen Außenbereich, sondern zum Beispiel im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans oder aber im unbeplanten Innenbereich errichtet worden sind, gilt die Rückbauverpflichtung grundsätzlich nicht (vgl. Stürer/Beckmann BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, Rn. 4114, beck-online). Auch in diesen Fällen ist ein Rückbauzeitpunkt nicht prognostizierbar.

Zu Frage 8:

Nach hiesiger Rechtsansicht ist das gesamte Fundament zu entfernen. Die Rückbauverpflichtung besteht für die gesamte bauliche Anlage einschließlich der durch diese bewirkte Bodenversiegelung. Zu diesem Ergebnis kommt auch die unter Nr.5 angeführte Landtagsdrucksache.

Rückbauten kamen bislang praktisch nicht vor, weshalb es auch keiner Kontrollen bedurfte. Diese gewinnen nun durch das aufkommende Repowering an Bedeutung. Eine Abstimmung zu künftigen Kontrollen erfolgt aktuell in der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

